



**kommunale Volksinitiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» – Antrag
Ungültigerklärung aufgrund Rechtswidrigkeit**

A) Ausgangslage

Am 25. November 2018 stimmte die Klosterser Stimmbevölkerung der Teilrevision Ortsplanung Ober Ganda sowie der Genehmigung des Baurechtsvertrags zwischen der Klosters-Madrisa Bergbahnen AG und der Gemeinde sowie der Aufnahme des Baugesetzartikels Gewässerraumzone mit 986 JA- zu 872 NEIN-Stimmen zu. Die gegen die Teilrevision Ortsplanung Ober Ganda eingereichten Beschwerden wurden im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision durch die Bündner Regierung am 24. März 2020 (RB-Nr. 236) allesamt mit wenigen Auflagen abgewiesen. Gegen den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid wurden keine Rechtsmittel ergriffen, womit die Teilrevision Ortsplanung Ober Ganda in Rechtskraft erwuchs.

Am 10. Februar 2019 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Klosters-Serneus ergänzend zum Urnenentscheid vom 25.11.2018 auch den neuen Baurechtsvertrag Parkhaus Madrisabahn – Ersatz oberirdische Parkplätze sowie Schaffung Pflichtparkplätze Familienresort Ober Ganda – zwischen Klosters-Madrisa Bergbahnen AG und Gemeinde deutlich mit 990 JA- zu 546 NEIN-Stimmen.

In der Folge haben die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG sowie die Projektentwickler des Familienresorts Ober Ganda, RESalpina GmbH, das Vorhaben weiterentwickelt und schliesslich Ende Oktober 2020 das Baugesuch für das Parkhaus Madrisabahn und das Familienresort Ober Ganda eingereicht. Während der öffentlichen Auflage gingen mehrere Einsprachen ein. Das Bauverfahren ist derzeit noch pendent.

B) Kommunale Volksinitiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda»

B1) Einreichung kommunale Volksinitiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda»

Am 16. Dezember 2020 ist dem Leiter Verwaltung, Marco Schlegel, persönlich eine Volksinitiative mit folgendem Begehren durch das Initiativkomitee übergeben worden:

Kommunale Volksinitiative

«Obere Ganda» bleibt Ganda

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Klosters-Serneus stellen, gestützt auf die Gemeindeverfassung (Initiativrecht) sowie das kommunale Gesetz über die politischen Rechte (Initiative), folgendes Begehren in Form einer Initiative:

«Gestützt auf Art. 11 lit. c. in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. b und c der Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus ersuchen die unterzeichnenden Initianten den Gemeindevorstand und den Gemeinderat von Klosters, den Stimmbürgern der Gemeinde eine Planungsvorlage zu unterbreiten, welche die Spezialzone «Ober Ganda» (Art. 19ter BauG) in Klosters Dorf für die Zukunft von Überbauungen freihält. Sie soll im Sommer grün bleiben und im Winter für die Belange des Wintersports weiterhin zur Verfügung stehen. Mittels einer Planungszone (Art. 21 RPG) sei zu gewährleisten, dass nur noch Bauvorhaben bewilligt werden, die weder den rechtskräftigen noch der vorgesehenen neuen Planung und Vorschriften widersprechen. Dies, bis der Souverän über die Initiative und die weitere Nutzung des Gebietes «Obere Ganda» entschieden hat.»

Art 21 RPG*: In einem mit Planungszone bezeichnetem Gebiet darf nichts unternommen werden, das die (zukünftige) Nutzungsplanung präjudizieren würde.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, das Initiativbegehren zurückzuziehen.

Das Initiativkomitee besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen: Anna Hongler [REDACTED] Urs Rüedi, alle wohnhaft in Klosters-Serneus.

Insgesamt sind folgende Unterschriftenbogen und Unterschriften eingegangen:

Unterschriftenbogen	total 57
eigenhändige Unterschriften	total 341

Von den vorstehenden Unterschriften war ein Anteil im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 29 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde (GPR) Klosters aus folgenden Gründen ungültig: Doppelunterzeichnungen, unidentifizierbare Signaturen, solche von Nicht-Stimmberechtigten (u. a. Ausländer) bzw. Weggezogenen, sowie unvollständig ausgefüllte Einträge.

Dies führt zu folgendem Gesamtergebnis:

Gültige Unterschriften total 286

Ungültige Unterschriften total 55

B2) Zustandekommen Initiative

Aufgrund des Erreichens bzw. der deutlichen Überschreitung der für das Zustandekommen einer Initiative erforderlichen Minimalzahl von 150 an gültigen Unterschriften hat der Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 (Prot. Nr. 21), gestützt auf Art. 32 Abs. 2 GPR/Klosters, Folgendes festgestellt:

1. *Das am 16. Dezember 2020 eingereichte Volksbegehren „Obere Ganda bleibt Ganda“ ist im Sinne der Erwägungen zustande gekommen.*
2. *Dieser Entscheid ist dem Initiativkomitee schriftlich mitzuteilen und mittels amtlicher Publikation zu veröffentlichen.*
3. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b und Art. 60 Abs. 2 VRG innert zehn Tagen nach Publikation Verfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden. Diese hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Das Zustandekommen der kommunalen Initiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» wurde am 22. Januar 2021 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Klosters (Bezirksamtsblatt) und in der Klosterser Zeitung publiziert.

Da innert der Beschwerdefrist keine Beschwerden eingegangen sind, ist der Beschluss des Gemeindevorstands über das Zustandekommen der Initiative rechtskräftig.

C) Gegenstand und Ziel der Initiative

Sinn und Tragweite einer Initiative ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei nach den üblichen Regeln zu verfahren ist. Ausgangspunkt bildet der Wortlaut der Initiative. Massgeblich ist dabei, wie der Initiativtext von den Stimmberechtigten und den späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Im vorliegenden Fall entspricht der Wortlaut dem Zweck der Initiative. Diese beabsichtigt, die Schaffung der Spezialzone «Ober Ganda» rückgängig zu machen. Bis zur rechtlichen Verwirklichung des Initiativbegehrens soll mit einer Planungszone verhindert werden, dass das Gebiet «Ober Ganda» vorher überbaut wird.

D) Prüfung Gültigkeit Initiative

Da die am 16. Dezember 2020 eingereichte Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda formell zustande gekommen ist, muss nun deren Zulässigkeit und materielle Gültigkeit geprüft werden. Hinsichtlich der Gültigkeit der Initiative ist zu prüfen, ob (1.) das Anliegen überhaupt Gegenstand einer Volksinitiative sein kann. Sofern die Zulässigkeit bejaht wird, stellt sich (2.) die Frage der materiellen Gültigkeit des Initiativbegehrens.

D1) Zulässiger Gegenstand der Initiative

Art. 16 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) bestimmt, dass die politischen Rechte in der Gemeinde nach Massgabe der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) gewährleistet ist (Abs. 1). Das Initiativrecht der Stimmberechtigten besteht für Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen (Abs. 3). Die Regelung von Art. 16 Abs. 3 GG ist

für die Gemeinden zwingend und abschliessend; die Gemeinden können das Initiativrecht nicht auf andere Geschäfte – d.h. Geschäfte im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes – ausdehnen (vgl. Botschaft Heft Nr. 3/2017-2018, S. 229). Das Wahl- und Abstimmungsverfahren regeln die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts selber; subsidiär gelten die Bestimmungen des GPR (Art. 17 GG).

Innerhalb der kantonalen Vorgaben richten sich die politischen Rechte nach der Gemeindeverfassung (und allenfalls kommunalen Gesetzesbestimmungen) sowie dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (Art. 16 Abs. 1 GG). Unter dem Titel „Initiativrecht“ sieht Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Klosters (GV) neben der so genannten Verfassungsinitiative (Bst. a) und der Gesetzesinitiative (Bst. b) auch vor, dass 150 stimmberechtigte Gemeindeglieder das Begehren auf Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft stellen können (Bst. c). Die Regelung in Art. 12 GV entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts und geht nicht darüber hinaus.

Wie vorne dargelegt umfasst das Initiativbegehren zwei Punkte, nämlich eine materielle Änderung der Ortsplanung (Aufhebung der Spezialzone «Ober Ganda») einerseits und den Erlass einer Planungszone andererseits. Nach Art. 48 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG, BR 801.100) unterliegen Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan und Generellen Gestaltungsplänen der Abstimmung in der Gemeinde. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass eine Planungsvorlage kraft kantonalem Recht dem obligatorischen Referendum unterliegt und somit in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fällt. Der inhaltliche Teil des Initiativbegehrens stellt also einen zulässigen Initiativ-Gegenstand dar.

Anders verhält es sich mit dem Erlass einer entsprechenden Planungszone. Art. 21 Abs. 1 KRG weist die Zuständigkeit für den Erlass einer kommunalen Planungszone dem Gemeindevorstand zu. Ausnahmen davon können nach Art. 40 Abs. 1 GG nur durch die Gemeindeverfassung oder ein Gemeindegesetz erfolgen. Das geltende Recht der Gemeinde Klosters enthält aber keine

abweichende Regelung. Entsprechend verstösst dieser Teil der Initiative gegen das kantonale und kommunale Recht und stellt keinen zulässigen Gegenstand dar.

Eine vergleichbare Konstellation wurde im Übrigen vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erst vor kurzem beurteilt. Im Urteil V 18 5 vom 10. Juli 2018 hielt das Verwaltungsgericht in Erwägung 3.2 ausdrücklich fest, dass «die Abstimmung über diesen Teil der Initiative offensichtlich einen Verstoss gegen das Gewaltenteilungsprinzip darstellen würde und somit offensichtlich rechtswidrig wäre. Die Beschwerdegegnerin hat daher diesen Teil der Gemeindeinitiative zu Recht für ungültig erklärt, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.» Das Bundesgericht hat eine dagegen eingereichte Beschwerde abgewiesen (BGE 1C_470/2018 vom 4. März 2019).

Zwischenfazit: Soweit die Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda den Erlass einer Planungszone verlangt, enthält sie einen Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands. Sie verstösst damit gegen Art. 16 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GV und ist folglich vom Gemeinderat in diesem Punkt für ungültig zu erklären. Die Rechtswidrigkeit einer Initiative auf Erlass einer Planungszone und folglich deren Ungültigkeit entspricht auch der Praxis des Verwaltungsgerichts Graubünden und des Bundesgerichts (so VGU V 18 5 vom 10. Juli 2018 und BGE 1C_470/2018 vom 4. März 2019).

D2) Materielle Gültigkeit der Initiative

Art. 12 Abs. 2 GV bestimmt, dass Initiativen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen müssen, nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen dürfen. Art. 25 Abs. 3 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus (GPR/Klosters) sieht weiter vor, dass der Missbrauch von Volksrechten keinen Rechtsschutz findet. Die Regelung der Gemeinde Klosters enthält die üblichen Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen und entspricht der Vorgabe des kantonalen Rechts, wonach Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden (vgl. Art. 77 Abs. 1 GPR).

Bei der vorliegenden Initiative geht es um deren Rechtskonformität. Der Ungültigkeitsgrund der Rechtswidrigkeit bezieht sich insbesondere auf die Vereinbarkeit des Anliegens mit dem übergeordneten Recht. Als übergeordnetes Recht gelten dabei das gesamte kantonale Recht, das Bundesrecht sowie die für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Zu den für die Gemeinden verbindlichen Planungsgrundsätzen des eidgenössischen Raumplanungsrechts gehört u.a. der Grundsatz der Planbeständigkeit, der in Art. 21 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) verankert ist. Gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Für die Beurteilung, ob ein genügendes öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (BGE 132 II 408 E.4.2). Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 227 E. 2c). Nach Ablauf des Planungshorizonts, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt (Art. 15 Abs. 1 RPG), sind Zonenpläne grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen und nötigenfalls anzupassen.

Im vorliegenden Fall hiessen die Stimmberechtigten die Schaffung der Spezialzone «Ober Ganda» und die Aufnahme von Art. 19ter BauG in einer Volksabstimmung am 25. November 2018 gut. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte die projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung Ober Ganda mit Beschluss vom 24. März 2020. Knapp neun Monate nach der Genehmigung durch die Regierung soll die Einzonung mit der vorliegenden Initiative wieder rückgängig gemacht werden. Hinsichtlich des Gebiets «Ober Ganda» wurde der geltende Zonenplan vor knapp zwei Jahren von den Stimmberechtigten angenommen und vor weniger als einem Jahr von der Regierung genehmigt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dem Grundsatz der Planbeständigkeit somit ein grosses Gewicht zu. Die mit

der Initiative beabsichtigte Änderung der Ortsplanung will die erst vor kurzem beschlossene Einzonung rückgängig machen und eine Überbauung des Gebiets verunmöglichen. Aufgrund der Auswirkungen der Initiative müssen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sehr gewichtige Gründe für eine Planänderung nach so kurzer Zeit vorliegen.

Solche gewichtigen Gründe für eine Planänderung liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Gemäss Zeitungsberichten wird die Initiative im Wesentlichen mit der hohen Anzahl an Nein-Stimmen zu diesem Projekt und dem erheblichen Eingriff des Projekts mit einer Hotelbaute und sieben Häusern mit Ferienwohnungen ins Ortsbild der Gemeinde Klosters begründet. Die im Hinblick auf das eingereichte Baugesuch aufgestellten Bauprofile hätten für grosse Bestürzung unter der Bevölkerung geführt. Diese Gründe stellen allesamt keine und erst recht keine erhebliche Änderung der Verhältnisse dar, was aber nach Art. 21 Abs. 2 RPG zwingend die Voraussetzung für eine Änderung der Nutzungsplanung ist. Das eingereichte Baugesuch bzw. die damit verbundene Profilierung entspricht dem Richtprojekt, welches der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung zu Grunde lag und der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Entsprechend verstösst dieser Teil der Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda gegen Art. 21 Abs. 2 RPG und ist somit rechtswidrig.

Eine vergleichbare Konstellation wurde im Übrigen vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vor wenigen Jahren beurteilt. Im bereits erwähnten Urteil V 18 5 vom 10. Juli 2018 hielt das Verwaltungsgericht in Erwägung 4.4 ausdrücklich fest, dass «keine geänderten Verhältnisse vorliegen und noch weniger 'erheblich' geänderte Verhältnisse. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts muss eine Plananpassung bereits an diesem Kriterium scheitern; zusätzlich fallen die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit stark ins Gewicht, was eine Planänderung noch zusätzlich erschwert. Bei diesem klaren Verdikt muss aber mit Blick auf die strittige Gemeindeinitiative von einer Rechtswidrigkeit derselben ausgegangen werden.»

Das Bundesgericht wies eine dagegen eingereichte Beschwerde ab und bekräftigte das Urteil des Verwaltungsgerichts vollumfänglich (BGE 1C_470/2018 vom 4. März 2019, v.a. E. 5).

Zwischenfazit: Soweit die Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda die erst im November 2018 beschlossene und im März 2020 genehmigte Spezialzone «Ober Ganda» rückgängig machen will, verstösst sie gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG und ist somit rechtswidrig. Die Initiative ist folglich auch in diesem Punkt vom Gemeinderat für ungültig zu erklären. Die Rechtswidrigkeit einer Initiative wegen Verstoss gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit und folglich deren Ungültigkeit entspricht auch der Praxis des Verwaltungsgerichts Graubünden und des Bundesgerichts (so VGU V 18 5 vom 10. Juli 2018 und BGE 1C_470/2018 vom 4. März 2019).

D3) Fazit

Die Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda beabsichtigt, die Schaffung der Spezialzone «Ober Ganda» vom November 2018 rückgängig zu machen und mittels einer Planungszone eine Überbauung des Gebiets zu verhindern. Wie vorne dargelegt, sind beide Teile der Initiative rechtswidrig:

- Die angestrebte Anpassung der Ortsplanung hinsichtlich der Spezialzone «Ober Ganda» verstösst gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG, da seit Annahme der Spezialzone durch die Stimmberechtigten und deren Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden keine erheblichen Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind. Aufgrund des geringen Alters der geltenden Bestimmungen fallen zudem die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit stark ins Gewicht.
- Der Erlass einer Planungszone liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und kann somit nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Auch in diesem Punkt erweist sich die Initiative als rechtswidrig.

Art. 77 GPR schreibt vor, dass Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden (Abs. 1). Der Gemeindevorstand oder, wenn ihm die Vorberatung zusteht, der Gemeinderat gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis (Abs. 2). In der Gemeinde Klosters ist nach Art. 32 Abs. 2 GPR/Klosters der Gemeinderat für den Entscheid über die materielle Gültigkeit zuständig. Aufgrund der dargelegten Rechtswidrigkeiten ist die Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeit der Initiative «Ober Ganda» bleibt Ganda entspricht der Praxis des Verwaltungsgerichts Graubünden und des Bundesgerichts. Beide Gerichte haben den Entscheid der Gemeinde Pontresina geschützt, welche eine vergleichbare Initiative für ungültig erklärt hat (VGU V 18 5 vom 10. Juli 2018 und BGE 1C_470/2018 vom 4. März 2019).

E) Beurteilung durch den Gemeindevorstand

Aus rechtlicher Sicht erachtet der Vorstand das Erfordernis der Ungültigkeitserklärung der kommunalen Initiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» durch den Gemeinderat gemäss den Ausführungen in Kapitel D) dieses Berichts als unumgänglich.

Nebst der rechtlichen Betrachtung muss nach Ansicht des Gemeindevorstands auch aus der politischen Warte zum gleichen Schluss gelangt werden. Eine Gültigerklärung der Initiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» würde gemäss Auffassung des Gemeindevorstands gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Die Stimmbevölkerung hat sich zwei Mal – im Rahmen der zweiten Abstimmung sogar sehr deutlich – in zustimmenden Sinne für die Realisierung des Familienresorts Ober Ganda ausgesprochen. Im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens wurden sämtliche gegen die Teilrevision Ortsplanung Ober Ganda erhobenen Beschwerden abgewiesen. Den Beschwerdeführern wurde seitens der Regierung immerhin ein gewisses Verständnis entgegengebracht, indem den Beschwerdegegnerinnen (Klosters-Madrise Bergbahnen AG und Gemeinde) im Rahmen der regierungsrätlichen

Beschwerdeverfügungen im Hinblick auf die Baubewilligungsverfahren und die Realisierung des Resorts gewisse Auflagen gemacht wurden.

Im Gegensatz zur kommunalen Volksinitiative „Administrativuntersuchung“, die trotz faktischer Ungültigkeit aus politischen Gründen und um dem Eindruck entgegenzuwirken, die Behörden hätten etwas zu verstecken, dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet wurde, wäre eine Abstimmungsvorlage zur Initiative «"Ober Ganda" bleibt Ganda» vorliegend nicht haltbar. Ein solches unbestrittenermassen widerrechtliches Vorgehen wäre in Anbetracht der seit der Zustimmung zur Teilrevision Ortsplanung Ober Ganda durch die Projektträger getroffenen umfangreichen Vor- und Planungsleistungen (u. a. Ausarbeitung Detailprojekt, Vorbereitung Baubewilligungsgesuch, Suche nach Investoren, Ausarbeitung Wirtschaftlichkeitsnachweis Resort durch ein befähigtes Büro) keinesfalls opportun.

Würde der Gemeinderat die Initiative für gültig erklären bzw. der Volksabstimmung unterbreiten, kann dieser Entscheid von jeder stimmberechtigten Person aufgrund der erwähnten Entscheide mit sehr guten Erfolgsaussichten beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Gemeinde hätte dabei im Falle einer Gutheissung die Gerichtskosten und die Parteientschädigung zu tragen. Spätestens im Falle einer Annahme der Initiative kann sich auch die Bauherrschaft dagegen zur Wehr setzen; auch in diesem Verfahren würde die Gemeinde kosten- und entschädigungspflichtig. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten, die durch die Projektanten getätigten hohen Aufwendungen und nicht zuletzt die durch eine allfällige Annahme der Volksinitiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» entgangenen Entgelte und Gewinne und der Wegfall der für die Madrisabahn dringend benötigten Impulse gegenüber der Gemeinde zu Schadenersatzforderungen in beträchtlicher Höhe führen könnten.

Der Gemeindevorstand beantragt deshalb dem Gemeinderat, die Volksinitiative «"Ober Ganda" bleibt Ganda» aus den erwähnten Gründen für ungültig zu erklären.

F) Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und Erwägungen wird dem Gemeinderat zur abschliessenden Beschlussfassung beantragt:

- 1. Die Volksinitiative «"Obere Ganda" bleibt Ganda» sei aus den in Kapitel D) angeführten Gründen – Verstoss gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG sowie aufgrund des Umstands, dass der Erlass einer Planungszone im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes liegt – als ungültig bzw. rechtswidrig zu erklären und damit als gegenstandslos abzuschreiben.**
- 2. Dieser Beschluss über die Ungültigkeit (bzw. Rechtswidrigkeit) der Initiative kann gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b und Art. 60 Abs. 2 VRG innert zehn Tagen mit Verfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.**

Klosters, 2. März 2021/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:
Presse